

und Fortschritt des Gemeinwesens ausstrahlt.« Und die Regierung des Staates Iowa erklärt in einem Erlaß: »Ein Gemeinwesen soll sich vergegenwärtigen, daß die öffentliche Bücherei einen Teil unseres großen Erziehungssystems bildet und ebenso wesentlich ist für eine aufstrebende Ortschaft wie die öffentliche Schule.«

Es ist aber nun ungemein charakteristisch, wo und wie in Amerika der Staat, oder richtiger gesagt die Staaten, die schon vorhandene, entwicklungsfreudige Büchereibewegung gesetzlich zu regeln und durch behördliche Einrichtungen zu ergänzen suchen. Von unseren europäischen Verhältnissen aus ist zunächst verwunderlich, daß die Gesetzgebung nicht damit zu beginnen brauchte, die Gemeinden zur Einrichtung und Dotierung von Büchereien zu veranlassen, sie etwa gar zur Einführung einer besonderen Steuer zu zwingen, sondern daß sie sich darauf beschränken konnte, den Gemeinden zu erlauben, daß sie von ihren allgemeinen Steuereinnahmen einen gewissen beschränkten Satz ausgeben und daß sie überdies Stiftungen für Büchereizwecke annehmen dürften.

Vor allem aber — und das ist für uns Europäer fast noch verwunderlicher — enthält jedes amerikanische Büchereigesetz der letzten Jahrzehnte Strafbestimmungen. Escher sagt sehr hübsch und treffend: »Wenn man in den alten germanischen Gesetzen die Wichtigkeit eines Gliedes des menschlichen Körpers aus der Höhe der Buße folgern kann, die bei Verletzungen dem Täter auferlegt wurde, so ist aus der Schärfe der amerikanischen Strafbestimmungen auf die Wertschätzung der Büchereien zu schließen; freilich auch darauf, wie notwendig es erschien, das Publikum in eine scharfe Zucht zu nehmen. Auf eine Beschädigung von Büchern, und wäre es nur Beifügung von Bleistiftnotizen, wurde z. B. in Massachusetts ursprünglich eine Strafe von 5—1000 Dollar gesetzt. Zwar wurde das drakonische Maximum nach 5 Jahren auf 50 Dollar herabgesetzt, neben oder statt der Geldstrafe aber nunmehr auch Haft bis zu 6 Monaten angedroht. 1883 wurde sogar die bloße Nichtbefolgung eines Rückrufes von Büchern nach Ablauf von 30 Tagen als straffällig erklärt und mit Buße bis auf 25 Dollar oder Haft bis auf 6 Monate belegt. Und 2 Jahre später erschien es nötig, auch die absichtliche Störung von Personen, die in öffentlichen Büchereien versammelt sind — das bezieht sich sowohl auf die Besucher der Leserräume als auch auf die Teilnehmer von Versammlungen in den Vortragsräumen — durch Verursachen von Lärm mit Buße bis zu 50 Dollar oder 30 Tagen Haft zu bedrohen.« Besonders wichtig scheint mir aber weiterhin der nachdrückliche Hinweis Eschers darauf, daß diese Vereinfachung des Staates, seine Straf Gewalt in den Dienst der Bücherei zu stellen, »die unerläßliche Voraussetzung sei für die große Vergünstigung des open access, des ungehinderten Zutritts zu den Beständen«. Die europäischen Vorkämpfer des Freihandsystems werden sich diese Tatsache wohl überlegen müssen, zumal wenn sie hören, daß als weitere Sicherheitsmaßregeln noch hinzukommen die zivilrechtliche Haftung des Lesers für das Buch (durch Anerkennung der Benutzungsordnung), die in einzelnen Staaten bis zur dreifachen Höhe des Anschaffungswertes geht, und hohe tägliche Versäumnisgebühren, bei denen sogar die Sonn- und Feiertage mitgerechnet werden.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen fügen die Staatsregierungen jedoch auch noch eine konkrete fachmännische Einrichtung, nämlich die sogenannten staatliche »Büchereikommission«. Darunter versteht man in den Vereinigten Staaten ein Gebilde, wie es in Deutschland zwar immer wieder von führenden Büchereimännern gefordert, aber vom Staat nie geschaffen wurde, wie es Dänemark jedoch in seinem »Büchereirat« (vergleiche »Blätter für Volksbibliotheken« 1920, Seite 297 ff.) wohl nach amerikanischem Vorbild, aber in bodenständig abgewandelter Form durch sein Büchereigesetz von 1920 verwirklicht hat. Die amerikanische Büchereikommission ist also vor allem Umschlagsstelle für alle bibliothekarischen Erfahrungen in und außerhalb des betreffenden Staates, indem sie büchereitechnisches Material (einschließlich Fachliteratur) sammelt und unter Hinweis auf seine Verwendungsmöglichkeit verleiht; indem sie Vorschlagslisten für kleinere Büchereien aufstellt, neue Büchereien gründen hilft und veraltete Büchereien neu ordnet; indem sie Personal nachweist, Sonderkataloge von Berufsliteratur ausarbeitet und überhaupt jede Bücherei und jede Gemeinde, die sich an sie wendet, mit Rat und Tat (gegebenenfalls auch mit staatlichen Geldzuschüssen) unterstützt. Außerdem sendet sie eigene Wanderbüchereien aus, von denen nachher noch die Rede sein wird, vermittelt den »auswärtigen Leihverkehr«, wie wir in Preußen sagen, also den leihweisen Bücheraustausch einzelner Büchereien untereinander, und hält Wiederholungskurse für Büchereipersonal und jährliche Prüfungen von Büchereianwärtern ab.

Das Ergebnis dieser gesetzlichen Fürsorge ist, daß z. B. der Staat Massachusetts, der zwei Drittel so groß ist wie Pommern, aber doppelt so viel Einwohner hat, schon im Jahre 1919 im ganzen über 414 öffentliche Büchereien (mit Leserräumen) verfügte, von denen 155

auf Gemeinden von 1000—5000 Einwohnern entfielen, 82 auf solche unter 1000 Einwohnern. 293 von diesen Büchereien hatten eigene Gebäude, die von Privaten gestiftet waren (davon allein 43 von Carnegie), 37 hatten eigene Gebäude aus öffentlichen Mitteln, 59 waren in Gemeindehäusern und nur 5 in gemieteten Räumen untergebracht. Da von diesen letztgenannten 64 Büchereien auch bereits 53 einen Baufonds anzusammeln begonnen hatten, ist anzunehmen, daß viele von ihnen inzwischen auch noch in die zweite Gruppe eingerückt sind. Es berührt übrigens den deutschen Leser wunderbar, daß die staatliche Büchereikommission in ihrem trefflichen Merkblatt bzw. »Beratungsschriften für Stifter und Architekten von Büchereigebäuden« auch davor warnen muß, zu große und prunkvolle Büchereibauten für kleine Orte zu errichten. Mancher nebenamtliche Leiter einer ländlichen Bücherei, der sich mit seinen Büchern und Lesern in einem Klassenzimmer herumdrücken muß, wird hier nicht ohne Bitterkeit feststellen, daß unsere Kultusministerien sich solche Sorgen vorerst nicht zu machen brauchen.

Was nun noch insbesondere die Wanderbüchereien betrifft, so ist bezeichnend, daß in den nordamerikanischen Staaten schon früh die Notwendigkeit erkannt wurde, sich nicht auf je eine Landeszentrale zu beschränken, sondern Zwischenzentren zu schaffen in Gestalt hauptamtlich geleiteter Bezirkswanderbüchereien, die sowohl geschlossene Wanderbestände als wahlfreie Leihsendungen vergeben. (Vergleiche die dänischen »Zentralbüchereien« und — als Gegenbeispiel — die preußischen Kreiswanderbüchereien.) Selbstverständlich ist hier der Amerikaner ganz in seinem Element, da die Lösung des Verkehrsproblems hierbei eine besonders große Rolle spielt. (Man möge das Nähere bei Escher selbst nachlesen.) Wie bei dem wahlverwandten dänischen Büchereiwesen, so offenbart sich auch bei dem amerikanischen eines seiner höchsten Büchereideale in dem von Professor Steenberg, dem Schöpfer des modernen dänischen Büchereiwesens, wiederholt gebrauchten Leitwort: »Jeder Leser soll an jedem (auch dem entlegensten) Orte ein bestimmtes Buch rasch bekommen können« (wobei er dann das Gefühl hat, das Escher in die treffenden Worte kleidet: »Endlich einmal ein Beweis, daß man nicht vergeblich Steuern zahlt, sondern sie wiederzusehen bekommt!«). Ja, die Forderung geht eigentlich hier noch weiter und lautet: »Jeder Leser soll an jedem Orte eine bestimmte, ihm nützliche Auskunft mit Hilfe von Büchereien rasch bekommen können.« Deshalb auch die überaus starke telephonische und schriftliche Inanspruchnahme der Bücherei durch die Leserschaft. Das Verkehrsproblem empfängt in Amerika (und Dänemark) sein besonderes Gewicht durch das Informationsideal. Und in diesem wiederum verrät sich am deutlichsten der auf das Wort »Wissen ist Macht« gegründete Aufklärungscharakter des amerikanischen Volksbildungswesens, von dem wir nachher noch einige besonders anschauliche Merkmale zu betrachten haben werden.

Es ist also kein Zufall, wenn wir auch in dem Aufsatz über die Werbemittel der amerikanischen Bücherei (»Wie die amerikanische Public Library die Benutzer an sich zieht«) die rasche und vielseitige Information und ihre sofortige Verwertung als den Inbegriff des amerikanischen Büchereibetriebes in die Erscheinung treten sehen. Als Beispiel dafür, daß die mündliche, telephonische und briefliche Auskunftstätigkeit der größeren Büchereien, welche meist eigene Auskunftsabteilungen haben, oft an die europäischer Briefkastenonkels grenzt, genügt Eschers Mitteilung, daß an dem Morgen, an dem er die Carnegie Library in Pittsburg besuchte, dort unter anderem folgende Fragen eingelaufen waren: »Wie ist der belgische König Albert (der damals die Vereinigten Staaten von Amerika besuchte) verwandt mit seinem Vorgänger Leopold II.? — Können Sie mir die Londoner Adresse von Kipling angeben? — Welches ist die Bedeutung des Wortes Forum?« Wenn man weiter hört, daß die Antworten auf solche Fragen, »um derentwillen manche Büchereien sogar eigene briefliche Erkundigungen, z. B. in Washington bei den fremden Gesandtschaften, nicht scheuen, da und dort auf Zetteln notiert und zu einem Handapparat zusammengestellt werden, der beim Eingang künftiger gleicher oder ähnlicher Fragen gute Dienste leistet«, und wenn man weiter hört, daß Büchereien auf ihrem Werbeblatt unter der Überschrift: »Was die Bücherei leistet« mit der Feststellung prunken: »Sie gibt jährlich auf 7000 telephonische Anfragen Auskunft«, so glaubt man mit den Händen greifen zu können, daß wir es hier mit dem typischen (dem Journalismus nahe verwandten) Aufklärungsideal zu tun haben, das zum mindesten als Übergangswert in jedem männlichen Einzelleben während der Pubertätsjahre hervortritt: recht viele nützliche Kenntnisse zur Verfügung zu haben, sozusagen sein Konversationslexikon möglichst immer und überall bei der Hand zu haben, oder noch lieber, es selbst zu sein. Das ist die Entwicklungsstufe, auf der sich der junge Mensch »fürchtbar freut« über einen Notizkalender, in dem die ausgefallensten statistischen und sonstigen